
110.3

GRB

**Sitzungsgeldpauschale und Arbeitszeit für
Protokollführer/innen**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 268 vom 30. Oktober 2018 mit Gültigkeit per 1. Januar 2018



268 Sitzungsgeldpauschale und Arbeitszeit für Protokollführerinnen und Protokollführer von Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde; Neufestlegung, rückwirkend gültig ab 1. Januar 2018

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz genehmigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 die neue Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung [EVO]), in Kraft seit 1. Januar 2018. Darin sind die wichtigsten Entschädigungen der Behördenmitglieder aufgeführt.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wurde die bis anhin gültige Behördenentschädigungsreglement (BERR) aufgehoben.

Entschädigung Protokollführende

Bisherige Regelung

In Art. 9 Abs. 2 BERR war festgehalten, dass die regelmässig an den Sitzungen des Gemeinderates, der Schulpflege und der Sozialbehörde teilnehmenden Protokollführerinnen und Protokollführer, sprich der Gemeindeschreiber, die Leiterin Schulverwaltung und die Leiterin Soziales, bis anhin frei wählen konnten, ob sie die jährliche Sitzungsgeldpauschale, analog Gemeinderat und Schulpflege von je Fr. 3'000.-- und Sozialbehörde Fr. 2'000.--, erhalten oder die Arbeitszeit anrechnen lassen wollen.

Durch die Ausserkraftsetzung des BERR ist die Entschädigung der Protokollführerinnen und Protokollführer nicht mehr geregelt, weshalb hierfür ein entsprechender Beschluss durch die zuständige Behörde zu fassen ist.

Nach den Bestimmungen des BERR entsprach die Entschädigung der Protokollführerinnen und Protokollführer derjenigen der Behördenmitglieder.

Neue Regelung

Sitzungsgeldpauschale

Nach Art. 5 EVO betragen die Sitzungsgeldpauschalen für die Präsidien von Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde neu je Fr. 4'000.-- und für die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege je Fr. 3'500.-- und für die Sozialbehörde Fr. 2'500.--.



Die finanzielle Entschädigung der Protokollführenden soll deshalb pro Kalenderjahr, rückwirkend ab 1. Januar 2018, analog dem Ansatz für die Mitglieder der jeweiligen Behörde festgesetzt werden:

- Gemeindegeschreiber/in Fr. 3'500.--
- Leiter/in Schulverwaltung Fr. 3'500.--
- Leiter/in Soziales Fr. 2'500.--

Stellvertretung

Ist der/die Protokollführende für längere Zeit (mindestens 1 Monat) verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so soll diese zulasten der Sitzungsgeldpauschale der Protokollführerin bzw. des Protokollführers im Verhältnis der teilgenommenen Sitzungen zum Gesamttotal der pro Jahr stattgefundenen Sitzungen entschädigt werden.

Erwägungen

Nach Art. 8 Abs. 2 EVO legen der Gemeinderat, die Schulpflege und die Sozialbehörde die Entschädigungen der ihnen unterstellten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen selbst fest.

Darunter kann folglich auch die Festlegung der Sitzungsgeldpauschale für die Protokollführerinnen und Protokollführer bzw. Anrechnung der Arbeitszeit verstanden werden.

Die vorgeschlagenen jährlichen Sitzungsgeldpauschalen, analog der Mitglieder der jeweiligen Behörde, sind eine praktikable Regelung für eine einfache Handhabung.

Gleichwohl soll es den Protokollführenden freistehen, jeweils jährlich im Voraus zu entscheiden, ob sie die Sitzungsgeldpauschale erhalten oder die Arbeitszeit anrechnen lassen wollen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die jährliche Sitzungsgeldpauschale der Protokollführenden des Gemeinderates, der Schulpflege und der Sozialbehörde werden, im Sinne der genannten Erläuterungen, pro Kalenderjahr, rückwirkend gültig ab 1. Januar 2018, wie folgt neu festgesetzt:
 - Gemeindegeschreiber/in Fr. 3'500.--
 - Leiter/in Schulverwaltung Fr. 3'500.--
 - Leiter/in Soziales Fr. 2'500.--
2. Ist der/die Protokollführende für längere Zeit (mindestens 1 Monat) verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird diese zulasten der Sitzungsgeldpauschale der Protokollführerin bzw. des Protokollführers im Verhältnis der teilgenommenen Sitzungen zum Gesamttotal der pro Jahr stattgefundenen Sitzungen entschädigt.
3. Die Protokollführenden des Gemeinderates, der Schulpflege und der Sozialbehörde können jeweils jährlich im Voraus entscheiden, ob sie die Sitzungsgeldpauschale erhalten oder die Arbeitszeit anrechnen lassen wollen. Die Abteilung Finanzen ist rechtzeitig zu informieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - B3.C Sitzungsgeldpauschalen Protokollführende Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeindepräsident, Finanz- und Sicherheitsvorsteher Kurt Altenburger
- Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski, Präsidentin Sozialbehörde
- Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Leiterin Abteilung Soziales Olivia Wanner
- Leiter Finanzen Heinz Lienhard

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 2. November 2018